



Ortsgruppe der SKG

www.zuercherkakteengesellschaft.ch

Statuten

Gültig ab 9. Februar 2012

I Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen *Zürcher Kakteen-Gesellschaft (ZKG)* besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist Zürich.
- § 2 Die Zürcher Kakteengesellschaft anerkennt die Statuten der SKG. Sie bezweckt den Zusammenschluss der Freunde von Kakteen und anderen Sukkulente in Zürich und Umgebung. Sie ist politisch und konfessionell neutral.
- § 3 Die Zürcher Kakteen-Gesellschaft beschäftigt sich mit sämtlichen Aspekten sukkulenter Pflanzen und fördert insbesondere deren Pflege und Vermehrung, deren botanische Erforschung und deren Schutz. Dazu dienen gegenseitiger Erfahrungsaustausch, Vorträge, Besichtigungen, Bibliothek, Pflanzenaustausch und andere geeignete Mittel.
An ZKG-Veranstaltungen wird der Handel mit Wildpflanzen nicht geduldet.
Die Gesellschaft widmet sich auch der Pflege der Geselligkeit.

II Mitgliedschaft

- § 4 Die Gesellschaft besteht aus:
- Vollmitgliedern
 - ZKG-Mitgliedern
 - Partnermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Freimitgliedern
- § 5 Jede am Vereinszweck interessierte Person kann Mitglied der ZKG werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Vereinsversammlung. Der Vorstand bestätigt die genehmigte Aufnahme schriftlich unter Beilage der Statuten und anderer Vereinsunterlagen.

- § 6.1 **Vollmitglieder** sind Mitglied der ZKG und gleichzeitig auch Mitglied der SKG (Schweiz. Kakteengesellschaft).
- § 6.2 **ZKG-Mitglieder** sind nicht Mitglied der SKG
- § 6.3 **Partnermitglieder** können Personen werden, die im Haushalt eines Vollmitgliedes, eines Ehrenmitgliedes, eines Freimitgliedes oder eines ZKG-Mitgliedes leben. Sie erhalten kein eigenes Vereinsorgan und bezahlen einen reduzierten Ortsgruppenbeitrag, haben im Übrigen aber dieselben Rechte und Pflichten wie das in ihrem Haushalt lebende und ihren Status begründende Vollmitglied, Ehrenmitglied, Freimitglied oder ZKG-Mitglied. Damit sind sie gegebenenfalls gleichzeitig auch SKG-Mitglieder.
- § 7 Die **Ehrenmitgliedschaft** wird aufgrund ausserordentlicher Verdienste auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Vollmitglieder. Sind sie nicht auch SKG-Ehrenmitglied, übernimmt die ZKG den SKG-Mitgliederbeitrag. (siehe auch § 12)
- § 8 Die **Freimitgliedschaft** erhält ein Mitglied automatisch nach 40 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Institutionen. Freimitglieder sind vom Ortsgruppenbeitrag befreit.

Austritt und Ausschluss

- § 9 Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund einer Austrittserklärung, eines Ausschlusses oder durch den Tod. Ein Austritt kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist dem Sekretariat bis spätestens Ende September schriftlich mitzuteilen.
- §10 Mitglieder, die dem Ansehen oder den Interessen der ZKG schaden, oder den Jahresbeitrag nicht rechtzeitig bezahlen,

können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist unanfechtbar und das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an die ZKG.

Finanzielles

- § 11 Die Jahresbeiträge, die Eintrittsgebühr und der Zahlungstermin werden von der Generalversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag setzt sich aus Ortsgruppen-Beitrag und SKG-Beitrag zusammen. Der Ortsgruppen-Beitrag wird festgelegt. Der SKG-Beitrag wird übernommen.
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- § 12 Vorstandsmitglieder leiten die ZKG ehrenamtlich, sind aber vom Ortsgruppen-Beitrag befreit. Das Sitzungsgeld des Vorstandes sowie der Spesenersatz für die Delegierten an der Jahreshauptversammlung der SKG werden durch die Generalversammlung bestimmt.
Ehrenmitglieder sind aufgrund ihrer ausserordentlichen Verdienste vom Jahresbeitrag befreit und erhalten das Vereinsorgan gratis. Freimitglieder sind vom Ortsgruppen-Beitrag befreit.
- § 13 Für die Verbindlichkeiten der ZKG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III Organisation

- § 14 Die Organe der Gesellschaft sind:
- die Generalversammlung (GV)
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

- § 15 Die Generalversammlung ist oberstes Organ der ZKG und findet ordentlicherweise Anfang Jahr statt.
Anträge sind 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. (siehe auch § 21)
Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden durch schriftliche Einladung einberufen. Eine Einladung durch das offizielle Vereinsorgan ist gültig. Die Mitglieder müssen die Einladung mindestens 10 Tage vor der Versammlung erhalten.
Die Generalversammlung, 1/5 der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
- § 16 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung der Jahresbeiträge, der Sitzungsgelder, der Spensätze und der Eintrittsgebühr
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern, sowie alle der GV durch Statuten oder Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.
- § 17 Mitgliederversammlungen finden in der Regel alle Monate statt. Sie behandeln unter anderem die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten. Es wird ein Protokoll geführt.
- § 18 Dem Vorstand obliegt die Leitung der ZKG. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr.
Es werden gewählt:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Kassier
- der Protokollführer / Aktuar
- sowie 4 – 6 weitere Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in internen Richtlinien festgehalten. Schriftstücke, die den Verein verpflichten, sind vom Präsidenten oder Vizepräsidenten sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern im Rahmen ihrer Funktion Einzelunterschrift erteilen.

- § 19 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für ein Jahr. Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und haben der GV einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt höchstens zwei Jahre.

Stimmrecht und Beschlussfassung

- § 20 An General- und Vereinsversammlungen sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

IV Statutenänderung und Auflösung der ZKG

- § 21 Statutenänderungen und die Auflösung der ZKG können nur von der Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge erfolgen durch Beschluss des Vorstandes, einer vorhergehenden Generalversammlung oder auf begründetes schriftliches Begehren von mindestens 10 Mitgliedern. Derartige Begehren

sind spätestens acht Wochen vor der GV dem Vorstand einzureichen.

§ 22 Die ZKG kann nicht aufgelöst werden oder fusionieren, solange mindestens 10 Mitglieder die Weiterführung verlangen. Bei Auflösung der ZKG sind Vermögen, Akten, Bibliotheksbücher und weitere Sachwerte beim Hauptvorstand der SKG für eine Wiedergründung der ZKG auf unbestimmte Zeit zu hinterlegen. Die auflösende Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Vermögens für den Fall, dass innerhalb von vier Jahren keine Neugründung erfolgt.

V Schlussbestimmungen

§ 23 Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen GV vom 10. September 1981 in Zürich beschlossen und ersetzen die Statuten vom 18. Januar 1973. Sie treten sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten berücksichtigen auch die Statutenänderungen vom:

- 2. Februar 1984
- 15. Februar 1990
- 14. Februar 1991
- 11. Februar 1993
- 10. Mai 1994
- 9. Februar 2012

Zürich, 9. Februar 2012



Paul Studer
Präsident



Britta Pedersen
Aktuarin